

Statuten

Georg Fischer AG
8201 Schaffhausen
Schweiz
Tel. +41 (0) 52 631 11 11
info@georgfischer.com
www.georgfischer.com

Datum 24. März 2010

Statuten der Georg Fischer AG (Georg Fischer SA; Georg Fischer Ltd)

I Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft, Publikationen

§ 1

1.1 Unter der Firma

Georg Fischer AG
(Georg Fischer SA)
(Georg Fischer Ltd)

besteht mit unbestimmter Dauer eine Aktiengesellschaft, die ihren Sitz und Gerichtsstand in Schaffhausen hat.

1.2 Durch Beschluss des Verwaltungsrates können Filialen errichtet werden.

§ 2

2.1 Die Gesellschaft bezweckt - sei es direkt oder durch Tochtergesellschaften - die Entwicklung, die Herstellung und den Verkauf von Gusserzeugnissen aus Eisen und Nichteisenmetallen, Kunststoffherzeugnissen, Maschinen und Anlagen sowie die Erbringung der damit verbundenen Dienstleistungen.

2.2 Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen verwandter Art beteiligen sowie alle Geschäfte betreiben, welche nach Ansicht des Verwaltungsrates mit dem Zweck des Unternehmens im Zusammenhang stehen oder in dessen Interesse gelegen sind.

§ 3

3.1 Soweit das Gesetz eine Publikation vorschreibt, geschieht sie durch das Schweizerische Handelsamtsblatt.

3.2 Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

II. Aktienkapital

§ 4

4.1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 82'017'960 und ist eingeteilt in 4'100'898 auf den Namen lautende Aktien zu je CHF 20 Nennwert.

4.2 Alle Aktien sind voll einbezahlt.

4.3 Die Aktien und Zertifikate tragen die faksimilierten Unterschriften des Präsidenten des Verwaltungsrates und eines Mitgliedes der Geschäftsleitung.

- 4.4a) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital bis spätestens 24. März 2012 um höchstens CHF 12'000'000 zu erhöhen, mittels Ausgabe von höchstens 600'000 vollständig zu liberierender Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 20. Die Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet.

Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen gemäss § 4.9 und 4.10 der Statuten.

Der Verwaltungsrat bestimmt das Ausgabedatum, den Ausgabepreis, die Art der Einlage, die Bedingungen der Ausübung des Bezugsrechts und den Beginn der Dividendenberechtigung.

Der Verwaltungsrat kann neue Aktien mittels Festübernahme durch ein Bankinstitut oder Konsortium und anschliessendem Angebot an die bestehenden Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat darf Bezugsrechte, die nicht ausgeübt worden sind, verfallen lassen oder er kann diese beziehungsweise Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt jedoch nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, im Falle der Verwendung der Aktien zum Zwecke der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder zwecks Finanzierung einschliesslich Refinanzierung solcher Transaktionen das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und dieses respektive die Aktien Dritten zuzuweisen

Der Maximalbetrag des genehmigten Aktienkapitals wird in dem Umfang reduziert, in dem der Verwaltungsrat, gestützt auf § 4.4b (Bedingtes Aktienkapital), Anlehens- oder ähnliche Obligationen ausgibt.

- 4.4.b) Das Aktienkapital der Gesellschaft kann durch die Ausgabe von höchstens 600'000 voll zu liberierender Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 20 um höchstens CHF 12'000'000 erhöht werden durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit auf Kapitalmärkten begebenen Anlehens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die jeweiligen bestehenden Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten sind zum Bezug der neuen Aktien berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind vom Verwaltungsrat festzulegen.

Die Wandelanleihe ist bei der Ausgabe den Aktionären vorweg zur Zeichnung anzubieten. Der Verwaltungsrat kann das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre beschränken oder aufheben, wenn bei einer Emission mittels Festübernahme durch eine Bank oder ein Bankenkonsortium das Vorwegzeichnungsrecht indirekt gewahrt bleibt.

Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen gemäss § 4.9 und 4.10 der Statuten.

Die Wandelrechte können während einer Periode von höchstens sieben Jahren und die Optionsrechte während höchstens fünf Jahren ausgeübt werden, jeweils ab dem Zeitpunkt der entsprechenden Emission. Der Wandel- oder Optionspreis oder dessen Berechnungsmodalitäten wer-

den zu Marktkonditionen festgelegt, wobei für die Aktien der Gesellschaft vom Börsenkurs als Basis auszugehen ist.

Der Maximalbetrag des bedingten Aktienkapitals wird in dem Umfang reduziert, in dem der Verwaltungsrat, gestützt auf § 4.4a, Namenaktien ausgibt.

- 4.4c) Der Erwerb von Namenaktien durch die Ausübung von Aktionärsoptionen bzw. von Options- und / oder Wandelrechten sowie die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen gemäss § 4.9 der Statuten.
- 4.5 Für die Namenaktien wird am Sitz der Gesellschaft ein Aktienbuch geführt, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden.
- 4.6 Bei Namenaktien kann die Gesellschaft auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit kostenlos Druck und Auslieferung von Urkunden verlangen.
- 4.7 Nicht verurkundete Namenaktien und die daraus fließenden nicht verurkundeten Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die nicht verurkundeten Namenaktien, welche im Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet werden, und die daraus fließenden Rechte werden unter Mitwirkung der entsprechenden Bank übertragen.
- 4.8 Nicht verurkundete Namenaktien und die daraus fließenden Vermögensrechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher die Namenaktien buchmässig geführt werden, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Hierzu ist keine Anzeige an die Gesellschaft erforderlich. Der Anspruch auf Auslieferung eines Zertifikates kann auf die pfandnehmende Bank übertragen werden.
- 4.9 Im Verhältnis zur Gesellschaft wird nur als Namenaktionär oder als Nutzniesser einer Namenaktie betrachtet, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Eintragung als stimmberechtigter Namenaktionär oder stimmberechtigter Nutzniesser unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrates. Bis zum Entscheid über die Genehmigung der Eintragung und im Falle der Nichtgenehmigung der Eintragung wird der Namenaktionär bzw. Nutzniesser ohne Stimmrecht im Aktienbuch geführt.

Für die Genehmigung der Eintragung ins Aktienbuch gilt folgendes:

- a) Eine natürliche oder juristische Person kann - vorbehältlich der nachstehenden Bestimmungen über die Erbringung gesetzlich geforderter Nachweise - direkt oder indirekt höchstens 5 % des Namenaktienkapitals auf sich vereinigen. Gesuche für Eintragungen, welche diese Begrenzung überschreiten, werden abgelehnt. Personen, die kapital- oder stimmenmässig durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind oder sich zum Zweck der Umgehung dieser Bestimmung gegenseitig abstimmen, gelten als eine Person. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen bewilligen.

- b) Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung der Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese aufgrund falscher Angaben erfolgt sind.
 - c) [aufgehoben]
 - d) Der Verwaltungsrat kann Eintragungen im Aktienbuch verweigern, welche die Gesellschaft daran hindern könnten, gesetzlich geforderte Nachweise zu erbringen.
 - e) Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: Nominees), werden nur mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sich der betreffende Nominee schriftlich bereit erklärt, die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen offenzulegen, für deren Rechnung er Aktien hält. § 4.10 gilt sinngemäss für Nominees, die untereinander kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind.
 - f) Die Eintragung darf nur gegen Ausweis über die formrichtige Übertragung der Aktien erfolgen. Die Namenaktionäre können von ihrem Stimmrecht erst Gebrauch machen, nachdem sie im Aktienbuch eingetragen sind.
- 4.10 Bei der Ausübung des Stimmrechts kann keine Person für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 5 % der auf das gesamte Aktienkapital entfallenden Stimmen auf sich vereinigen. Personen die kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind oder sich zum Zweck der Umgehung dieser Bestimmung gegenseitig abstimmen, gelten als eine Person. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen.
- 4.11 [aufgehoben]
- 4.12 Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

§ 5

[aufgehoben]

§ 6

- 6.1 Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals steht den Aktionären ein ihrem bisherigen Aktienbesitz entsprechendes Bezugsrecht an neu ausgegebenen Aktien zu, sofern der Beschluss über die Kapitalerhöhung nicht etwas anderes bestimmt.
- 6.2 Die Modalitäten der Geltendmachung dieses Bezugsrechtes und die Emissionsbedingungen für die neu auszugebenden Aktien werden durch den Verwaltungsrat festgesetzt und in den Publikationsorganen der Gesellschaft veröffentlicht.

III. Organe der Gesellschaft

§ 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung der Aktionäre;
- B. Der Verwaltungsrat;
- C. Die Geschäftsleitung;
- D. Die Revisionsstelle und der Konzernprüfer.

A. Die Generalversammlung

§ 8

- 8.1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen. Dieser bestimmt auch den Ort der Generalversammlung. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch einmalige Publikation in den Publikationsorganen.
- 8.2 Die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates werden mit der Einladung bekanntgegeben.
- 8.3 Aktionäre, die mindestens 0.3% des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das entsprechende Begehren muss mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs gestellt werden.
- 8.4 Der Verwaltungsrat bestimmt, auf welche Art der Ausweis über den Aktienbesitz zu erbringen ist.

§ 9

- 9.1 In der Generalversammlung hat jede vertretene Aktie eine Stimme.
- 9.2 Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär, einen Organvertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Depotvertreter vertreten lassen.
- 9.3 Personengesellschaften können sich durch einen Inhaber oder Prokuristen, juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen oder statutarischen Vertreter, verheiratete Personen durch ihren Ehegatten, Bevormundete durch ihren Vormund, Minderjährige durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten lassen, auch wenn diese Personen nicht Aktionäre sind.

§ 10

- 10.1 Der Präsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat hierzu bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz.

10.2 Der Verwaltungsrat bestimmt den Protokollführer. Die Stimmzähler werden durch die Generalversammlung gewählt. Das Protokoll hält fest:

- Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der vertretenen Aktien,
- die Beschlüsse und die Wahlergebnisse,
- die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten,
- die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Die Protokolle werden vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmzählern unterzeichnet und gelten damit als in allgemeinverbindlicher Weise festgestellt.

§ 11

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.

§ 12

12.1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ein Beschluss, der mindestens 2/3 der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die in Artikel 704 Abs. 1 OR genannten Fälle,
2. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien (§ 4.9),
3. die Einführung, Erweiterung, Erleichterung oder Aufhebung der Stimmrechtsbegrenzung (§ 4.10),
4. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien,
5. die Abberufung von einem Viertel oder mehr Mitgliedern des Verwaltungsrates,
6. die Änderung von § 16.1 der Statuten betreffend Wahl und Amtszeit des Verwaltungsrates,
7. die Beseitigung von statutarischen Erschwerungen über die Beschlussfassung durch die Generalversammlung, insbesondere solche dieses § 12.

12.2 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine schriftliche oder elektronische Abstimmung oder Wahl hat stattzufinden, wenn der Vorsitzende sie anordnet oder wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Aktionäre verlangt wird.

12.3 [aufgehoben]

§ 13

- 13.1 Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres zur Abnahme des Geschäftsberichtes, der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie zur Behandlung anderer in die Kompetenz der Generalversammlung fallender Geschäfte statt.
- 13.2 Spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz mit dem Revisionsbericht sowie der Geschäftsbericht und die Anträge über die Verwendung des Bilanzgewinns zur Einsicht der Aktionäre am Hauptsitz und bei den Zweigniederlassungen aufzulegen.

§ 14

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:

1. auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates,
2. auf Begehren der Revisionsstelle,
3. auf Begehren eines oder mehrerer Aktionäre, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten.

§ 15

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten,
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle,
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende,
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

B. Der Verwaltungsrat

§ 16

- 16.1 Der Verwaltungsrat besteht aus 7 bis 10 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung in der Regel für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Verwaltungsrat wird jedes Jahr zu rund einem Viertel erneuert.

Die Amtsdauer der neu hinzugewählten Mitglieder wird unter Beachtung des Erneuerungsturnus mit der Wahl festgelegt.

Mitglieder, deren Amtsdauer abläuft, sind sofort wieder wählbar.

16.2 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

§ 17

17.1 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, bzw. Vizepräsidenten, wenigstens viermal im Jahr; ausserdem so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates die Einberufung einer Sitzung verlangt. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

17.2 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

17.3 Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

§ 18

18.1 Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er lässt sich zu diesem Zweck von der Geschäftsleitung über den Geschäftsgang regelmässig Bericht erstatten.

18.2 Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen Personen aus seiner Mitte oder ausserhalb derselben, denen die Vertretung nach aussen und die rechtsverbindliche Unterschrift zusteht.

18.3 Er bestimmt die Art der Zeichnung.

18.4 Der Verwaltungsrat verfügt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten oder nach Massgabe dieser Statuten und der jeweiligen Reglemente anderen Stellen übertragen sind.

§ 19

Dem Verwaltungsrat stehen insbesondere zu:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen,
2. die Festlegung der Organisation,
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist,

4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen,
6. die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

§ 20

Der Verwaltungsrat kann einem Ausschuss, einem oder mehreren Delegierten aus seiner Mitte sowie der Geschäftsleitung einen Teil seiner Befugnisse übertragen. Die Einzelheiten regelt das Organisations- und Geschäftsreglement.

§ 21

[aufgehoben]

§ 22

Der Verwaltungsrat setzt das Sitzungsgeld und eine der Arbeit und Verantwortung entsprechende feste Entschädigung seiner Mitglieder, des Ausschusses und des oder der Delegierten sowie die Vergütung für die Revisionsstelle fest.

C. Die Geschäftsleitung

§ 23

- 23.1 Die unmittelbare Geschäftsführung wird der Geschäftsleitung, bestehend aus einer oder mehreren Personen, übertragen. Diese hat alles vorzukehren, was für einen nutzbringenden, den Interessen der Gesellschaft entsprechenden Geschäftsgang erforderlich ist.
- 23.2 Die Geschäftsleitung, welcher sämtliches Personal unterstellt ist, vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrates und handelt selbständig im Rahmen der ihr durch die Statuten, Reglemente und Verträge zugewiesenen Kompetenzen.
- 23.3 Sie vertritt ferner die Gesellschaft Dritten gegenüber gerichtlich und aussergerichtlich, wobei sie zu allen Rechtshandlungen befugt ist, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.

D. Revisionsstelle und Konzernprüfer

§ 24

- 24.1 Die Generalversammlung wählt einen Konzernprüfer und eine Revisionsstelle, die beide die entsprechenden qualifizierten gesetzlichen Erfordernisse erfüllen.

24.2 Konzernprüfer und Revisionsstelle werden für ein Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

§ 25

Die Jahres- und die Konzernrechnung werden jeweils nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts erstellt.

Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschliesst, entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.

§ 26

26.1 Ein nach Vornahme der vom Verwaltungsrat festgestellten Abschreibungen und Rückstellungen gemäss Bilanz sich ergebender Bilanzgewinn wird wie folgt verteilt:

1. Zunächst fallen 5 % dem gesetzlichen Reservefonds zu, bis er den fünften Teil des Aktienkapitals erreicht oder wieder erreicht hat;
2. Sodann erhalten die Aktionäre eine Dividende bis auf 5 % des Nominalwertes jeder Aktie;
3. Werden mehr als 5 % Dividende ausgerichtet, so sind 10 % der weiteren Ausschüttung an Aktionäre und sonstige Gewinnbeteiligte dem gesetzlichen Reservefonds zuzuweisen;
4. Der Rest des Bilanzgewinns steht zuzüglich Vortrag vom Vorjahr zur freien Verfügung der Generalversammlung.

26.2 Dividenden, welche 5 Jahre nach Verfall nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft zu.

V. Übergangsbestimmungen

§ 27

27.1 Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und heben die bisherigen auf.

27.2 Also beschlossen in der heutigen ordentlichen Generalversammlung.

Schaffhausen, 24. März 2010

Der Präsident des Verwaltungsrates

Martin Huber